

Geflüchtete Menschen mit Behinderung werden bei ihrer Ankunft weder erfasst noch wird deren Unterstützungsbedarf festgestellt. Damit werden die Rechte der UN-Behindertenrechtskonvention und Kinderrechtskonvention unterlaufen. Das erschwert die Arbeit in der Flüchtlingshilfe. Da die Zugänge zu Leistungen für Migrant*innen sowie für Geflüchtete im Zusammenspiel des Aufenthalts- und Behindertenrechts geregelt sind, braucht es Kenntnisse in beiden Rechtsgebieten. Diese Übersicht kann nur ein Anstoß sein, um Informationen zu finden und um Unterstützung zu erhalten. Die Beratungslandschaft ist von Ort zu Ort äußerst heterogen.

	Hinweise	Hilfreiche (Hyper-)Links
Welche Beeinträchtigung liegt vor?	§ 2 Absatz 1 SGB IX „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“	Link
Gesundheit	In den ersten 15 Monaten: (AsylbLG § 4) haben Geflüchtete nur bei akuten Erkrankungen oder Schmerz-Zuständen einen Anspruch auf medizinische Leistungen. Andere Leistungen werden nur bezahlt, wenn ein Arzt oder Ärztin befindet, dass eine Behandlung notwendig ist. Die Refudocs z.B. können eine wichtige Anlaufstelle sein. AsylbLG § 6 eröffnet die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen über die Minimalversorgung hinaus medizinische Leistungen zu gewähren. Link Auf jeden Fall muss Art und Schwere der Behinderung festgestellt werden, damit entsprechende Hilfen eingeleitet werden können. Bei manchen Untersuchungen gibt es lange Wartezeiten. <u>Hinweis:</u> Es kann sinnvoll sein für Menschen mit Behinderung bereits zu Beginn des Asylverfahrens eine rechtliche Betreuung anzuregen (gutachterliche Stellungnahme). Damit können Eingliederungsansprüche schneller geltend gemacht werden. (vgl. Der Paritätische S. 27)	Refudocs Lebenshilfe ABC Familienratgeber Flucht Behinderung Teilhabeberatung

	<p>Nach 15 Monaten: Anspruch auf die gleiche medizinische Versorgung wie Empfängerinnen von Sozialhilfe. Beratungsstelle: Unabhängige Teilhabeberatung - <u>Pflegegrad</u> bestimmen lassen (formloser Antrag an Krankenkasse, MDK begutachtet, Übersetzende unbedingt erforderlich, Betroffene darauf vorbereiten)</p> <p>Hartz 4-Berechtigte: Nach zwei Jahren Einzahlung in die Krankenkasse bekommen Geflüchtete Leistungen von der Pflegekasse. Ab jetzt erhalten Flüchtlinge, abhängig vom Pflegegrad, die volle Unterstützung der Behindertenhilfe.</p> <p><u>Hinweis:</u> Medizinstudent*innen übersetzen kostenlos Befunde in eine für Patient*innen leicht verständliche Sprache.</p>	<p>www.washabich.de</p>
<p>Schwerbehindertenausweis</p>	<p>Der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt bildet laut § 2 Absatz 2 SGB IX die Voraussetzung für die Gewährung eines Behindertenausweises (BA), dieser wird erst ab 50% Behinderung ausgestellt BA wird über Versorgungsämter beantragt. Ergebnisse ärztlicher Untersuchungen müssen vorliegen. <u>Nachteilsausgleiche</u> und Eingliederungshilfe wird mit Grad der Behinderung bewertet. Ab 50% greift Schwerbehinderung, besondere Merkzeichen verweisen auf Nachteilsausgleiche. Eingliederungshilfe ist direkt bei den Sozialämtern in den Landratsämtern bzw. in den Bürgermeisterämtern (Stadtkreise) zu beantragen.</p>	<p><u>Schwerbehinderung</u></p> <p><u>Behinderung und Ausweis</u></p>
<p>Wohnen</p>	<p>Es gibt leider sehr wenige barrierefreie Flüchtlingswohnheime. Barrierefreiheit hat viele Erfordernisse (reizarmes Zimmer, Leitlinien, große Beschriftung, Geräuschdämmung). Oft benötigen die Betroffenen in Flüchtlingsunterkünften mehr Wohnraum als die vorgeschriebenen 7,0 qm pro Person. Hier sind Landesverbände/Kommunalverwaltung gefragt. Wohnen ist eine Leistung aus dem Bereich Eingliederungshilfe § XII SGB. Direkt bei den Anbietern oder über die zuständige Behörde beantragen Voraussetzung: wesentliche Behinderung nach § 53 SBB X II.</p>	<p><u>Mindeststandards</u></p>

Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> ○ SGB III Agentur für Arbeit ○ SGB IV Integrationsamt ○ (ggf. Eingliederungshilfe) SGB XII ● Rehaträger <p>Unterstützung geben die Integrationsfachdienste (IFD)</p>	Link
Schule (übergang Schule Beruf)	<p>6 Monate nach Ankunft in Deutschland beginnt für Kinder mit einer Behinderung die Schulpflicht.</p> <p>Formen der Unterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schulbegleitung ○ Schulwahl ○ Beratung und Maßnahmen im Übergang Schule Beruf <p>Zuständige Behörde</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schulamt ○ Rehaträger 	SCHULAMT-FREIBURG - Unterstützung & Beratung
Integrationskurse	Gibt es Kurse vor Ort in Gebärdensprache oder einfacher Sprache?	
Haben Sie über Sprachangebote im Internet und/oder Lern-Apps informiert?	Eine gute Übersicht hierzu liefert ProAsyl.	ProAsyl Deutsch lernen Übersicht fluechtlingshelfer.info

Praktische Tipps/Hinweise:

Oft fordert die Begleitung der durch Flucht und Behinderung betroffenen Menschen einen sehr hohen Zeitaufwand und ist ein Querschnittsthema. Deshalb ist es wichtig, über die Beratungsstellen vor Ort zu informiert zu sein. Eine weitere Unterstützung sind Ehrenamtliche, die sich für das Thema Flucht-Behinderung interessieren und aktiv sind. Die Behindertenbeauftragten, Unabhängige Teilhabeberatung und Selbsthilfegruppen vor Ort sind wichtige Player. Auch Einrichtungen wie Beratungszentrum für Hörgeschädigte unterstützen im Bedarfsfall.

Informationsquellen:

Bundesverband für **Körper- Mehrfachbehinderte e.V.** – www.bvkm.de

Bundesverband für Körper- Mehrfachbehinderte e.V. [Link](#)

Verschiedenen Materialien zum Thema Flucht und Behinderung: Leitfaden für Menschen zur Beratung von Menschen mit Behinderung im Kontext zu Migration und Flucht (Maren Gag und Dr. Barbara Weiser, Hrsg. passage gGmbH, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.)

Weitere Links:

<https://hilfe.diakonie.de/hilfe-bei-behinderung/>

<https://fluechtlingsrat-bw.de/soziale-lebensbedingungen-sozialleistungen.html>

Hinweis: Der Leitfaden ist im Rahmen des AMIF Projektes „Welcome“ und „Welcome 2 Baden-Württemberg“ (aktualisiert April 2019) entstanden. Die Angaben sind ohne Gewähr. Sie ersetzen keine individuelle umfängliche (Rechts-)Beratung. Bitte achten Sie auf Änderungen in der Gesetzeslage.